

1863/AB XX.GP

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker und Genossen vom 23. Jänner 1997, Nr. 1885/J, betreffend unverständliches Vorgehen von Zollwachebeamten und Gendarmerie gegenüber slowakischen Musikern am Grenzübergang Berg am 31.12.1996, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1,2,6,7, und 11:

Die slowakischen Musiker wurden im Zuge der Reisendenabfertigung beim Zollamt Berg darauf hingewiesen, daß es sich bei den mit diversen Hotel- und Restaurantbetreibern vereinbarten Silvesterengagements um kommerzielle Tätigkeiten im Sinne der zollrechtlichen Bestimmungen handelt. Somit war für die Verbringung der Musikinstrumente als Berufsausrüstung in das Zollgebiet eine formelle Anmeldung zur Überführung in das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung gemäß Art. 671 in Verbindung mit Anhang 90 der Zollkodex-Durchführungsverordnung sowie eine Sicherheitsleistung erforderlich. Weiteres wurden die Musiker darauf aufmerksam gemacht, daß die betreffenden Waren bei Vorlage eines Carnet A.T.A, auch ohne Leistung einer Sicherheit in ein Zollverfahren übergeführt werden können.

Die Einreise ohne Musikinstrumente wurde den Reisenden von seiten der Zollbehörde jedenfalls nicht verweigert. Nach der Aktenlage kann kein unkorrektes Verhalten der zuständigen Zollbeamten festgestellt werden.

Zu 3., 4. und 5:

Bei den erwähnten Amtshandlungen in Hainburg waren, wie mir berichtet wird, keine Zollorgane eingebunden, weshalb ich diese Fragen nicht beantworten kann.

Zu 8.:

Wie mir berichtet wird, trat die am selben Tag ohne weitere zollrechtliche Behandlung eingereiste Musikergruppe unentgeltlich in Österreich auf. Dabei handelt es sich im Sinne der zollrechtlichen Bestimmungen um eine nichtkommerzielle Einfuhr, für die keine weiteren Zollformalitäten notwendig sind.

Zu 10:

Aufgrund der Rückübertragung der sicherheitsbehördlichen Grenzkontrolle auf Organe des Grenzdienstes der Bundesgendarmerie konzentrieren sich die Zollorgane im Rahmen der Warenkontrolle nach klaren Vorgaben auf die Erfüllung der für die Zollverwaltung bestehenden gesetzlichen Aufträge.

Die Grenzkontrollen werden dabei zweckmäßigerweise zwischen den Zollorganen und den Organen des Grenzdienstes grundsätzlich gemeinsam durchgeführt, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Nach den dem Bundesministerium für Finanzen vorliegenden Informationen funktioniert die Zusammenarbeit der beiden Organisationseinheiten überwiegend klaglos.

Zu 9., 12. und 13.:

Die gegenständlichen Musikinstrumente wurden letztlich unter Zugrundelegung einer die Interessen der Musiker und der österreichischen Wirtschaft berücksichtigenden Rechtsgüterabwägung und nach Sicherung der Nämlichkeit der Waren in das betreffende Zollverfahren übergeführt, weshalb nicht von einem dadurch verursachten wirtschaftlichen Schaden ausgegangen werden kann. Um diesbezüglichen Schwierigkeiten in Zukunft allerdings vorzubeugen und dem Prinzip der Rechtssicherheit zu entsprechen, erging seitens des Bundesministeriums für Finanzen bereits am 7. Februar 1997 ein entsprechendes Informationsschreiben unter anderem auch an die Vertretung der Slowakischen Republik,